

# Die Medizin, die Ärzte und die Richter ...



Bestimmt haben Sie bereits davon gelesen oder gehört: Gemäss einer Medienmitteilung [1] von Ende August geht das Bundesgericht davon aus, dass hungerstreikende Häftlinge zwangsernährt werden müssen, wenn ihre Gesundheit gefährdet ist.

Wer aber übernimmt die Zwangsernährung? Das ist aus der Medienmitteilung nicht zu erfahren. Klar ist aber, dass die Behörden damit den Ärzten, die für die inhaftierte Person zuständig sind, einen Auftrag erteilen, der mit unseren Standesregeln, mit der medizinischen Ethik schlicht und einfach unvereinbar ist.

Denn unsere Standesordnung ist eindeutig: Der Entscheid einer inhaftierten Person, die in den Hungerstreik tritt und bei klarem Verstand und in Kenntnis der Sachlage ihren Tod in Kauf nimmt, muss von der zuständigen Ärztin oder vom zuständigen Arzt respektiert werden [2]. Mit anderen Worten, die Freiheit einer Patientin oder eines Patienten, eine Behandlung zu verweigern, muss unter allen Umständen gewahrt bleiben. Daran ändert auch ein Gefängnisaufenthalt nichts: Die Freiheitsbeschränkungen einer inhaftierten Person dürfen sich weder auf die ärztliche Beziehung oder auf die Qualität der möglicherweise benötigten Behandlung auswirken, noch dürfen sie die Freiheit der Person einschränken, über ihr Leben zu verfügen.

Die vom Bundesgericht verlangte Instrumentalisierung der Ärzteschaft durch die Behörden wurde in den Medien

Eine gerichtliche oder administrative (oder auch ökonomische) Einmischung von aussen in die therapeutische Beziehung kann diese stark beeinträchtigen. Das dürfen wir nicht zulassen: Damit werden nicht nur die Qualität, sondern die eigentlichen Grundlagen unserer Arbeit in Frage gestellt.

Mit anderen Worten, wir dürfen nicht zulassen, dass der Medizin ihre spezifischen Eigenheiten abgesprochen werden und dass eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde faktisch eine Medizin verlangt, die ihr zu Diensten steht, eine rein mechanische, rein ausführende Medizin ohne wirkliche Beziehung.

Um konkret zu werden: Ein Gefängnismediziner, dem eine polizeiliche Aufgabe übertragen wird, die zudem mit körperlicher Gewalt verbunden sein kann (damit die inhaftierte Person zwangsernährt werden kann, muss sie angebanden werden!), wird vom inhaftierten Patienten zwangsläufig mit der Institution gleichgesetzt. Damit besteht nicht mehr das Vertrauensverhältnis, das – wie wir alle wissen – die Grundvoraussetzung für eine authentische Medizin ist. Fakt ist, dass sich der Einbezug der Medizin in sicherheitsbezogene Massnahmen nicht mit der Ausübung der Gefängnismedizin vereinbaren lässt.

Uns wurde gesagt: «Sie müssen diesen Häftling ernähren, selbst unter Zwang, denn es steht nicht mit Sicherheit fest, ob er wirklich sterben will!» Doch wie soll das in Erfahrung gebracht werden, wenn nicht durch eine Beziehung, die auf Echtheit beruht und die frei von Einmischungen und potenzieller Gewalt ist? Indem die Justiz versucht, der Medizin ihren wesentlichen Gehalt zu nehmen, schießt sie sich ins eigene Bein und bringt sich um den einzigen authentischen Zugang zur betreffenden Person!

---

## Wir dürfen nicht zulassen, dass der Medizin ihre spezifischen Eigenheiten abgesprochen werden und dass eine Behörde eine Medizin verlangt, die ihr zu Diensten steht

---

breit thematisiert und hat auch in den betroffenen ärztlichen Kreisen hohe Wellen geworfen. Daher befasst sich die vorliegende Ausgabe der Schweizerischen Ärztezeitung eingehend mit dieser Frage.

Weshalb wirft das Thema derart hohe Wellen und weshalb ist es so wichtig?

Weil das Bundesgericht hier unbedacht einen zentralen Aspekt der Medizin und zugleich die Würde des Menschen in unserer Gesellschaft antastet – und das ist keine Nichtigkeit!

Die Ärzteschaft darf nicht schweigen, wenn die Beziehung zwischen Arzt und Patient oder die Freiheit des Letzteren gegenüber einer geplanten Behandlung angegriffen wird, also die Selbstbestimmung und die Würde der betroffenen Person (selbst wenn sich diese im Gefängnis befindet) und somit letztlich der eigentliche Kern unserer Arbeit.

Dieser Bundesgerichtsentscheid belegt einmal mehr, dass es Aufgabe der Ärzteschaft ist, bei Bedarf einige grundlegende Werte unserer Kultur in Erinnerung zu rufen. Wir weisen umso entschiedener darauf hin, weil damit die Grundlagen unserer Arbeit angetastet werden und es dabei unzweifelhaft um die Existenz der Ärzteschaft in der Gesellschaft geht.

*Dr. med. Jacques de Haller, Präsident der FMH*

- 1 [www.bger.ch/mm\\_6b\\_599\\_2010\\_d\\_internet.pdf](http://www.bger.ch/mm_6b_599_2010_d_internet.pdf)
- 2 Anhang 1 zur Standesordnung FMH, siehe [www.fmh.ch](http://www.fmh.ch) → FMH → Rechtliche Grundlagen → Standesordnung